

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 10 (1912)
Heft: 1

Rubrik: Kleine Mitteilungen
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rung, dafür zu sorgen, dass die Frage der Geometerbildung zu einer Abklärung kommt, und zweitens, dass dann sofort zur Reorganisation der Geometerschule geschritten wird. Drittens für den Fall, dass eine schweizerische Geometerakademie errichtet werden sollte, möchte sich die Regierung dafür bemühen, dass der Kanton Zürich Sitz dieser Akademie wird. „Landbote“.

Offizielle Mitteilung.

Die unterzeichnete Amtsstelle macht den mit Grundbuchvermessungen für den Kanton Zürich beschäftigten Geometern die Mitteilung, dass ihnen ein *Komparator* zur Kontrolle von drei, vier und fünf Meter langen Messlatten im Stockargebäude, Sempersteig No. 3, zur Verfügung steht.

Im Monat Februar lfd. Jahres wird ferner ebendasselbst ein grosser *Koordinatograph* zum Auftragen der Quadratnetze und Polygonpunkte auf die Originalpläne zur Benützung aufgestellt werden.

Gleichzeitig wird zur Kenntnis gebracht, dass die neuen *Formulare für die Grundbuchvermessungen* auf dem Kantonalen Katasterbureau nun erhältlich sind.

Die Verwendung von Komparator und Koordinatograph ist kostenlos; sie darf in der Regel nur in Anwesenheit eines Beamten des Katasterbureau geschehen.

Die Formulare für die Grundbuchvermessungen werden zum Selbstkostenpreise, jedoch unter Verrechnung der Postgebühren, nur für die Zwecke von Grundbuchvermessungen im Kanton Zürich abgegeben.

Zürich, 10. Januar 1912.

Der Kantonsgeometer.

Eidgenössisches Grundbuchamt.

Der Bundesrat wählte in seiner Sitzung vom 9. Januar zum Vorsteher des eidgenössischen Grundbuchamtes Herrn Dr. jur. Guhl, Privatdozent an der Universität Bern, zum eidgen. Vermessungsinspektor definitiv unsern Kollegen Herrn Emil Röthlisberger, von Trub, vormals bernischer Kantonsgeometer.

Herrn J. J. Vögeli, alt Stadtgeometer von Biel, verloren. Als neue Mitglieder wurden folgende Herren in den Verein aufgenommen:

1. Paul Kübler, Konk.-Geom. beim Verm.-Bureau des Kant. Bern
2. Albert Baumer, „ „ „ „ „ „ „ „
3. Walter Hörni, „ „ „ „ „ „ „ „
4. Jos. Villemmin, „ „ „ „ „ „ „ „
5. Jos. Juilland, „ „ „ „ „ „ „ „
6. Rob. Weber, „ „ „ „ „ „ „ „
7. Aug. Winkler, „ „ in Murten
8. Rob. Dietlin, „ „ in Pruntrut
9. Fr. Brunner, „ „ in Pruntrut

Der vom Vorstande vorgebrachte Antrag betr. Titelfrage, dem Zentralvorstand die Bezeichnung „Patentierter Geometer“ vorzuschlagen, wurde mit grosser Mehrheit, nach allseitiger reger Diskussion, zum Beschluss erhoben. Zur Motivierung dieses Antrages wird geltend gemacht, dass die bereits als Untertitel d. S. G. V. angeführte Bezeichnung „Staatlich geprüfter Geometer“ die zukünftigen Geometer als Inhaber eines eidg. Patentos nicht kennzeichne, da in der Schweiz allgemein unter Staat die Kantone verstanden werden. Der vorgeschlagene Titel ist kurz, lässt sich sehr gut in die andern Landessprachen übersetzen und wird von jedermann leichter verstanden werden.

Vom kant. Vermessungsbureau wurde ein Komparator vorgeführt, der seines geringen Volumens und der einfachen Handhabung wegen zur Anschaffung empfohlen werden darf. Es ist ein Invarband von 5 Meter Länge, das zusammengerollt leicht überallhin transportiert werden kann.

Der Sekretär: *E. J. Albrecht.*

Kleine Mitteilungen.

Es ist aus Geometerkreisen das Erstaunen darüber ausgedrückt worden, dass zwei Stellen auf dem neu eingerichteten eidg. Vermessungsinspektorat nicht in dem Inseratenteil unserer Zeitschrift ausgeschrieben worden sind. Nach unsern Informationen stellt sich heraus, dass die Ausschreibung von eidg. Stellen *nur im Bundesblatt* erfolgt, wenn sie andere Zeitungen auch bringen, so tun diese letzteren es von sich aus.

Wer also auf eine eidg. Stellung aspiriert, abonniere statt einer Fachzeitschrift das Bundesblatt.
